Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Februar 2000

über die vorläufige Genehmigung der Rückstandsüberwachungspläne von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 343)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/159/EG)

(ABl. L 51 vom 24.2.2000, S. 30)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 2001/31/EG der Kommission vom 20. Dezember 2000	L 8	40	12.1.2001
►**M2**	Entscheidung 2001/487/EG der Kommission vom 18. Juni 2001	L 176	68	29.6.2001
►**M3**	Entscheidung 2002/336/EG der Kommission vom 25. April 2002	L 116	51	3.5.2002
►**M4**	Entscheidung 2003/16/EG der Kommission vom 10. Januar 2003	L 7	91	11.1.2003

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Februar 2000

über die vorläufige Genehmigung der Rückstandsüberwachungspläne von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 343)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/159/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates [1], insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern [2], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG [3], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Einige Drittländer haben den Dienststellen der Kommission Rückstandsüberwachungspläne und die entsprechenden Ergebnisse vorgelegt. Es müssen jedoch zusätzliche Angaben bereitgestellt und weitere Fragen geklärt werden.

(2) Andere Drittländer haben Informationen über Rückstandsüberwachungspläne mit Bedingungen bereitgestellt, die vor der Umsetzung der Richtlinie 96/23/EG festgesetzt wurden. Diese Länder führen in die Gemeinschaft aus, obwohl sie keinen aktuellen Rückstandsüberwachungsplan und/oder die entsprechenden Ergebnisse vorgelegt haben. Darüber hinaus bedürfen einige Aspekte zusätzlicher Angaben und weiterer Klärung.

(3) Drittländer, die zum Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft ausführen möchten, können den Kommissionsdienststellen gemäß der Richtlinie 96/23/EG ihre Rückstandsüberwachungspläne jederzeit zur Genehmigung vorlegen. Bei Einhaltung der Richtlinie 96/23/EG können sie in diese Entscheidung aufgenommen werden.

(4) Im Interesse der Drittländer und der Europäischen Gemeinschaft sollten alle Maßnahmen transparent gehandhabt und den Drittländern gleichzeitig genügend Zeit eingeräumt werden, um ihre Rechtsvorschriften an die Anforderungen der Gemeinschaft anzupassen.

(5) Rückstände in Erzeugnissen tierischen Ursprungs können eine Gefahr für die Verbrauchergesundheit darstellen. Daher sollten Rückstandsüberwachungspläne genehmigt und regelmäßig aktualisiert werden.

(6) Die Entscheidung 79/542/EWG des Rates [4], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/2/EG [5] der Kommission, enthält eine einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Equiden, Schafen und Ziegen, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen, sowie Bestimmungen über die von der vorliegenden Entscheidung abgedeckten Rückstandsüberwachungspläne. Die Entscheidung 79/542/EWG ist daher entsprechend zu ändern.

[1] ABl. L 125 vom 25.5.1996, S. 10.
[2] ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.
[3] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.
[4] ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.
[5] ABl. L 1 vom 4.1.2000, S. 17.

▼B

(7) Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 96/23/EG ist die Voraussetzung für Aufnahme oder Verbleib eines Drittlands auf den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten unter diese Richtlinie fallende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs einführen dürfen, daß das betreffende Drittland einen Plan mit den von ihm gewährten Garantien hinsichtlich der Überwachung der Gruppen von Rückständen und Stoffen nach Anhang I vorlegt.

(8) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/23/EG teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich spätestens bis zum 31. März die Ergebnisse des Plans zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen und die getroffenen Kontrollmaßnahmen mit.

(9) Gemäß Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 96/23/EG gelten für die von den Drittländern vorzulegenden Pläne die Bestimmungen des Artikels 8 über die Fristen für die Vorlage und Aktualisierung. Darüber hinaus müssen diese Garantien von ihrer Wirkung her denen dieser Richtlinie mindestens gleichwertig sein.

(10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Tiere und tierische Erzeugnisse aus Drittländern, die in der Liste im Anhang mit einem „X“ gekennzeichnet sind, erfüllen hinsichtlich der Genehmigung der Rückstandsüberwachungspläne vorläufig die Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG.

Artikel 2

Die Kommission wird diese Entscheidung erforderlichenfalls überprüfen. Sie wird die von Drittländern vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne ab dem 1. April 2000 gemäß der Richtlinie 96/23/EG bewerten, bevor eine endgültige Genehmigung erteilt wird.

Drittländer müssen spätestens am 31. März 2000 einen Rückstandsüberwachungsplan für die Lebensmittel tierischen Ursprungs vorlegen, die im Jahr 2000 in die Gemeinschaft eingeführt werden sollen, wobei nachzuweisen ist, daß die Richtlinie 96/23/EG eingehalten wird oder gleichwertige Garantien geboten werden. Darüber hinaus müssen die Drittländer die Ergebnisse des Rückstandsüberwachungsplans für das Jahr 1999 für die Lebensmittel tierischen Ursprungs vorlegen, die 1999 in die Gemeinschaft eingeführt wurden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M3

ANHANG

Die Rückstandsüberwachungspläne der nachstehenden Drittländer werden für die in der Tabelle mit „X“ gekennzeichneten Tiere und Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs auf der Grundlage der Richtlinie 96/23/EG vorläufig genehmigt.

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
AD	Andorra (1)	X	X		X								
AE	Vereinigte Arabische Emirate						X						
AF	Afghanistan		X (2)										
AG	Antigua und Barbuda												
AL	Albanien		X				X						
AM	Armenien												
AN	Niederländische Antillen												
AO	Angola												
AR	Argentinien	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X
AU	Australien	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
AZ	Aserbaidschan												
BA	Bosnien und Herzegowina												
BD	Bangladesch		X (2)				X						
BG	Bulgarien		X	X	X (3)	X	X	X			X	X	X
BH	Bahrain		X (2)										
BJ	Benin												
BR	Brasilien	X	X (2)	X	X	X	X	X				X	X

▼M3

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
BS	Bahamas												
BW	Botsuana	X											
BY	Belarus				X (3)								
▼M4 BZ	Belize						X						
▼M3 CA	Kanada	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
CH	Schweiz	X	X	X	X	X		X	X				
CI	Côte d'Ivoire												
CL	Chile	X (2)	X	X	X (2)	X	X				X	X	X
CM	Kamerun												
CN	China		X (2)	X (2)									
CO	Kolumbien						X	X					
CR	Costa Rica	X (2)	X (2)	X (2)			X						
CU	Kuba						X						X
CV	Kap Verde												
CY	Zypern		X (2)	X (2)	X (3)	X	X	X	X	X	X	X	X
CZ	Tschechische Republik	X	X	X	X (3)	X	X	X	X	X	X	X	X
DZ	Algerien												
EC	Ecuador						X						

▼M3

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
▼M4 EE	Estland	X	X	X	X (3)	X	X	X	X		X		X
▼M3 EG	Ägypten		X (2)										
ER	Eritrea						X						
ET	Äthiopien												
FJ	Fidschi												
▼M4 FK	Falklandinseln		X										
▼M3 FO	Färöer Inseln						X						
GA	Gabun												
GD	Grenada												
GH	Ghana												
GL	Grönland		X		X (3)						X	X	
GM	Gambia												
GN	Guinea												
GT	Guatemala						X						X
HK	Hongkong (4)												
HN	Honduras		X (2)				X						
HR	Kroatien	X	X	X	X (3)	X	X	X	X	X	X	X	X

▼M3

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
HU	Ungarn	X	X	X	X (3)	X	X	X	X	X	X	X	X
ID	Indonesien						X						
IL	Israel					X	X	X	X			X	X
IN	Indien	X (2)	X (2)			X	X	X	X				X
IR	Iran		X (2)				X						
IS	Island	X	X	X	X		X	X					
JM	Jamaika						X						
JP	Japan		X (2)				X						
KE	Kenia												
KR	Südkorea						X						
KW	Kuwait		X (2)										
LB	Libanon		X (2)										
LK	Sri Lanka						X						
LT	Litauen	X	X (2)	X	X (3)	X	X	X	X		X	X	X
LV	Lettland	X	X	X		X	X	X		X	X	X	
MA	Marokko		X (2)				X						
MD	Moldau												X
MG	Madagaskar						X						
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (5)	X	X		X (3)			X					

▼M3

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
MM	Myanmar												
MN	Mongolei		X (2)										
MR	Mauretanien												
MT	Malta	X	X	X	X (3)	X	X	X	X	X			X
MU	Mauritius												
MV	Malediven												
MX	Mexiko	X	X (2)		X	X	X	X	X	X			X
MY	Malaysia					X (6)	X						
▼M4 MZ	Mosambik						X						
NA	Namibia	X	X				X				X	X	
NC	Neukaledonien	X					X				X	X	
▼M3 NG	Nigeria												
NI	Nicaragua	X (2)	X (2)				X						X
NO	Norwegen (7)	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X
NZ	Neuseeland	X	X		X		X	X			X	X	X
OM	Oman	X (2)	X (2)				X						
PA	Panama	X	X (2)				X						
PE	Peru		X (2)			X	X						

▼M3

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
PF	Französisch Polynesien												
PG	Papua-Neuguinea												
PH	Philippinen						X						
PK	Pakistan	X (2)	X (2)										
PL	Polen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
PM	St. Pierre und Miquelon												
PY	Paraguay	X	X (2)										
RO	Rumänien	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
RU	Russland				X (3)							X (8)	
SB	Salomonen												
SC	Seychellen						X						
SG	Singapur (4)												
SH	St. Helena												
SI	Slowenien	X		X	X (3)	X	X	X	X	X	X	X	X
SK	Slowakei	X	X	X	X (3)	X	X	X	X	X	X	X	X
SM	San Marino (9)	X		X									X
SN	Senegal												
SR	Suriname						X						
SV	El Salvador												X

▼M3

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
SY	Syrien		X (2)										
SZ	Swasiland	X											
TG	Togo												
TH	Thailand					X	X						
TM	Turkmenistan		X (2)										
TN	Tunesien		X (2)		X (3)	X	X				X	X	
TR	Türkei		X (2)				X						X
▼M4 TW	Taiwan						X						X
▼M3 TZ	Tansania												X
UA	Ukraine				X (3)								
UG	Uganda												
US	USA	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
UY	Uruguay	X	X		X		X	X		X	X		X
UZ	Usbekistan		X (2)										
VC	St. Vincent und Grenadinen												
▼M4 VE	Venezuela						X						
▼M3 VN	Vietnam						X						X

▼M3

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
YE	Jemen												
YT	Mayotte						X						
YU	Ehemalige Republik Jugoslawien	X	X	X	X ([3])								
ZA	Südafrika	X	X	X		X	X	X		X	X	X	
ZM	Sambia												X
ZW	Simbabwe	X					X					X	

([1]) Erster Rückstandsüberwachungsplan genehmigt durch den Unterausschuss für Veterinärfragen EG/Andorra (gemäß dem Beschluss 2/1999 des Gemischten Ausschusses EG/Andorra vom 22. Dezember 1999 — ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 84).
([2]) Nur Tierdärme.
([3]) Ausfuhr von lebenden Schlachtpferden (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).
([4]) Drittland, das für die Herstellung von Lebensmitteln nur Rohstoffe aus anderen zugelassenen Drittländern verwendet.
([5]) Über eine passende Bezeichnung wird auf Ebene der Vereinten Nationen noch verhandelt.
([6]) Nur Malaysische Halbinsel (West Malaysia).
([7]) Überwachungsplan genehmigt gemäß der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 223/96/KOL vom 4. Dezember 1996 (ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 38).
([8]) Nur für Rentiere aus der Region Murmansk.
([9]) Überwachungsplan genehmigt gemäß dem Beschluss Nr. 1/94 des Kooperationsausschusses EG-San Marino vom 28. Juni 1994 (ABl. L 238 vom 13.9.1994, S. 25).